

kaarst*

*Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst im Sinne des § 33 Abs. 1 Kommunalwahlordnung NRW

Am 27.09.2020 finden die Stichwahlen zur Wahl des Landrates des Rhein-Kreises Neuss und zur Wahl des/der Bürgermeister/in der Stadt Kaarst statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wahlbezirke

Die Stadt Kaarst ist für die Kommunalwahl in 22 Wahlbezirke eingeteilt.

Nr.	Wahlbezirksbenennung	Stimmbezirk	Lage des Wahlraums
1	Flachsbleiche/Sperberstr.	001.1	Turnhalle, Bussardstr. 1
2	Karlsforster Str./Jahnstr.	002.1	Kath. Grundschule, Alte Heerstr. 79
3	Altes Dorf	003.1	Städt. Realschule, Halestr. 5
4	Broicherseite/Am Hoverkamp	004.1	Städt. Realschule, Halestr. 5
5	Broicherdorf	005.1	Turnhalle Bussardstr. 1
6	Eichendorffstr./Am Bisgeshof	006.1	Kath. Grundschule, Alte Heerstr. 79
7	Windvogt/Martinusstr.	007.1	Kath. Pfarrzentrum, Rathausstr. 12
8	Grünstr./Maubisstr.	008.1	Matthias-Claudius-Schule, Grünstr. 8
9	Kampstr./Lange Hecke	009.1	Matthias-Claudius-Schule, Grünstr. 8
10	Rob.-Koch-Str./Hinterfeld	010.1	Albert-Einstein-Gymnasium, Am Schulzentrum 14
11	Girmes-Kreuz-Str./Ertstr.	011.1	VHS, Am Schulzentrum 18

12	Badenia/Danziger Str.	012.1	Albert-Einstein-Gymnasium, Am Schulzentrum 14
13	Schiefbahner/Kleinenbroicher	013.1	Gem. Grundschule Vorst, Antoniusplatz 27
14	Linning/Alt-Vorst	014.1	Georg-Büchner-Gymnasium, Am Holzbüttger Haus 1
15	Rottes/Heide	015.1	Tuppenhof, Rottes 27
16	Schwarzer Weg/Nordkanalallee	016.1	Astrid-Lindgren-Schule. Marienplatz 4
17	Bruchweg/Platanenstr.	017.1	St. Sebastianusschule des Rhein-Kreis Neuss, Bruchweg 21-23
18	Hasselstr./Königstr.	018.1	Astrid-Lindgren-Schule. Marienplatz 4
19	Driesch/Hubertusstr.	019.2	Städt. Gesamtschule, Hubertusstr. 22-24
20	Vom-Stein-Str./Römerstr.	020.1	Städt. Gesamtschule Hubertusstr. 22 - 24
21	Birkhofstr./Lichtenvoorder Str.	021.1	Grundschule Budica, Lichtenvoorder Str. 35
22	J.-van-Werth-Str./Glehner Str.	022.1	Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23

Für die Kommunalwahlen sind folgende Briefwahlbezirke eingerichtet:

BW A	Briefwahlbezirk A	901.9, 907.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 6, Clubraum 2
BW B	Briefwahlbezirk B	902.9, 905.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 6, Clubraum 3
BW C	Briefwahlbezirk C	903.9, 911.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 Trauzimmer
BW D	Briefwahlbezirk D	904.9, 914.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2,

			4. Etage, Raum 409
BW E	Briefwahlbezirk E	906.9, 921.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 2. Etage, rechts vom Raum 200
BW F	Briefwahlbezirk F	908.9, 922.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Flur Bereich 40
BW G	Briefwahlbezirk G	909.9, 920.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Untergeschoss Raum U35/36
BW H	Briefwahlbezirk H	910.9, 912.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Untergeschoss Archiv
BW I	Briefwahlbezirk I	913.9, 915.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Untergeschoss Druckerei
BW J	Briefwahlbezirk J	916.9, 919.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 1. Etage, links von Raum 100
BW K	Briefwahlbezirk K	917.9, 918.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 1. Etage Flur Bereich 51

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr zusammen.

Zur räumlichen Abgrenzung der Stimmbezirke wird auf die Wahlbenachrichtigungsbriefe hingewiesen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2020 bis 22.08.2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Wählen

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung und müssen ihren Personalausweis (Unionsbürger ihren Identitätsausweis) oder Reisepass zur Wahl mitbringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel ausgehändigt. Er gibt seine Stimme geheim ab.

Der/Die Stimmzettel muss/müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe/n nicht erkennbar ist.

Ein Wähler der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die der selbstbestimmten Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Landratsstichwahl werden grünliche Stimmzettel und für die Stichwahl zum/zur Bürgermeister/innenwahl bläuliche Stimmzettel verwendet. Der Wähler hat jeweils eine Stimme.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wählen mit Wahlschein

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung für die jeweilige Wahl einen amtlichen Stimmzettel (s. o.), einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Wahlrecht

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Kaarst, den 17.09.2020

Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus